

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 46 Vergnügungssteuer beim Wandergewerbe (13.11.23).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

20. 12. 1921 bezeichneten Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden zusteht, denen wir sie hiermit auf Grund des Art. III § 13 der Reichsratsbestimmungen übertragen. Ist eine derartige Abweichung von so wesentlicher Bedeutung, daß die Einholung unserer Stellungnahme angezeigt erscheint, so ist vor der Zustimmung an uns zu berichten.

11. Der in Nr. 55 Teil 1 RGBl. veröffentlichte Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthält folgende Druckfallen die gesche Mitteilung des Beischeffingenichte in einer der

fehler, die nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums in einer der nächsten Nummern des RGBl. ihre Berichtigung finden werden:

1. Auf S. 586 ist im § 15 Abs. 1 statt "§§ 15a bis 18" zu lesen "§§ 16 bis 19"

2. Aut S. 587 ist im § 16 Abs. 2 unter Nr. 7 in der zweiten Zeile statt "bis 10 Meter Frontlänge" zu lesen "bis 5 Meter Frontlänge". Dasselbe gilt für den Wortlaut der Reichsratsverordnung v. 21. 6. 1923

auf S. 581, § 15a Abs. 2 Nr. 7 Zeile 2.

3. Auf S. 588 ist im § 20 Abs. 1 in der ersten Zeile statt "(§§ 15 bis 18)" zu lesen "(§§ 15 bis 19)"; in der zweiten Zeile muß es statt "(§§ 4, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3)" heißen "(§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3)".

4. Auf S. 590 hat in der zweiten Spalte die Überschrift nicht

"Artikel III", sondern "Artikel IV" zu lauten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeinde verwaltungen. — Den Bezirks- u. Kreisausschüssen zur Kenntnis.

Vergnügungssteuer*) beim Wandergewerbe. Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 13. 11. 1923 - IV St. 1777 bzw, II A² 3434.

(MBliV. 1138.)

Der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands hat in einer Eingabe an den Reichswirtschaftsminister unter Darlegung der gegenwärtigen Notlage des Wandergewerbes gebeten, bei der Heranziehung von Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer dieser Notlage Rechnung zu tragen. Der Reichswirtschaftsminister hat unter Bestätigung der Angaben des Verbandes diese Bitte befürwortet und auf die Gefahr hingewiesen, daß infolge zu hoher Vergnügungssteuersätze in Verbindung mit den hohen Eisenbahntarifsätzen und den anderen Spesen das Wandergewerbe vernichtet und damit die Zahl der Erwerbslosen vermehrt werden könnte.

Wir ersuchen daher die Gemeinden, auf diese Verhältnisse bei der Heranziehung der Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Veran staltungen der in Art. 4 II § 16 der Reichsratsbestimmungen (RGBI. 1923 Teil I S. 583) bezeichneten Art in Betracht kommen. Gegebenenfalls wird auch von dem Härteparagraphen der Steuerordnungen diesen Veranstaltungen gegenüber Gebrauch zu machen sein. Letzteres würde besonders in Frage kommen, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch schlechtes Wetter usw. unmöglich gemacht worden ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. Gemeindeverwaltg.

46

^{*)} Vgl. Vf. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) [vgl. lfd. Nr. 45].